

Mitteilung des Senats vom 22. April 2014**Gesetz zur Änderung des Schwangerenberatungsgesetzes**

1. Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwangerenberatungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung zu.
2. Der Entwurf ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Senator für kirchliche Angelegenheiten, dem pro familia Landesverband Bremen e. V., dem Caritasverband Bremen e. V., der Bremischen Evangelischen Kirche, der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V. und dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt.

Die staatliche Deputation für Gesundheit hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 20. März 2014 zugestimmt.
3. Kosten werden durch das Gesetz voraussichtlich nicht entstehen.

Gesetz zur Änderung des Schwangerenberatungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Schwangerenberatungsgesetz vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 147 – 2120-a-6), das durch Artikel 1 Absatz 29 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Freie Hansestadt Bremen stellt ein ausreichendes Beratungsangebot nach § 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sicher. Die Beratung nach § 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes soll durch eine Beratungsstelle nach Absatz 1 durchgeführt werden, die auch Beratungen nach den §§ 2 oder 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anbietet und von der Freien Hansestadt Bremen gefördert wird.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bietet eine Beratungsstelle außer Beratungen nach den §§ 2 oder 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auch Beratungen nach § 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes an, wird ihr die Förderung zur Sicherstellung des gesamten Beratungsangebotes gewährt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „des Senators für Gesundheit“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. über jede Beratung zur vertraulichen Geburt ein Protokoll nach § 33 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erstellen,“
- dd) In Nummer 7 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 oder 5“ durch die Angabe „§§ 2, 5 oder 25“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Erfüllen mehrere Beratungsstellen diese Voraussetzungen, werden vorrangig die Beratungsstellen derjenigen freien Träger gefördert, die zusätzlich zur Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes Beratung nach § 5 oder §§ 5 und 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erbringen, sodann die Beratungsstellen derjenigen freien Träger, die in einem engen zeitlichen, räumlichen und konzeptionellen Zusammenhang mit der Beratung nach §§ 2, 5 oder 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes selbst Leistungen anbieten, welche diese Beratung ergänzen und der Erreichung ihrer Ziele förderlich sind.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die zur Gewährleistung des Versorgungsschlüssels nach § 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes tätigen Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die die Voraussetzungen der Förderung erfüllen, beträgt die Förderung mindestens 80 Prozent der förderungsfähigen Kosten.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Zwendungsfähige“ durch das Wort „Förderungsfähige“ ersetzt.
6. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
7. § 8 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Durch das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 28. August 2013, das am 1. Mai 2014 in Kraft treten wird, wird u. a. das Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes geändert. Es werden insbesondere Vorschriften in das Gesetz eingefügt, die eine Reihe von Hilfsangeboten für schwangere Frauen, die ihre Identität nicht preisgeben wollen, vorsehen. Ziel dieser Vorschriften ist es, den Schutz der schwangeren Frauen sowie der ungeborenen Kinder zu verbessern, indem Beratung und Information sowie eine medizinisch begleitete Geburt unter Wahrung der Anonymität der Frau ermöglicht und die Rechte der betroffenen Personen in rechtlich gesicherten Verfahren gewährleistet werden.

Die Änderung des Bremischen Schwangerenberatungsgesetzes dient der Integration der vom Bund geschaffenen neuen Hilfsangebote in die landesrechtlichen Regelungen zur Schwangerenberatung einschließlich der Beratung in Konfliktlagen. Außerdem sollen einige seit dem Erlass des Schwangerenberatungsgesetzes erforderlich gewordene redaktionelle Änderungen umgesetzt werden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch die Ergänzung des § 1 durch einen neuen Absatz 1a wird klargestellt, dass die Sicherstellung eines ausreichenden Beratungsangebots zur vertraulichen Geburt ebenso zu den den Ländern übertragenen Aufgaben gehört wie die Sicherstellung der Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen einschließlich der Beratung in Konfliktlagen.

Die Regelung dient damit der Integration des neu geschaffenen Beratungsangebots zur vertraulichen Geburt in das in Bremen bestehende System zur Schwangerenberatung. Da die Freie Hansestadt Bremen die allgemeine und die Konfliktberatung für Schwangere durch Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl wohnortnaher und pluralistisch ausgerichteter Beratungsstellen bereits sicherstellt, sollen die Beratungen zur vertraulichen Geburt grundsätzlich von einer der schon vorhandenen Beratungsstellen erbracht werden. Angesichts der geringen Anzahl der zu erwartenden Beratungsgespräche ist davon auszugehen, dass die Vorhaltung dieses Angebots bei einer der in Bremen bereits tätigen Beratungsstellen bedarfsdeckend sein wird.

Der neue Absatz 1a soll zudem gewährleisten, dass Ratsuchende, die Auskünfte zu den besonderen Fragen im Zusammenhang mit einer vertraulichen Geburt benötigen, Gespräche mit Beratungskräften führen können, die über möglichst umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Schwangerenberatung oder der Konfliktberatung verfügen. Diese Lösung erscheint zum einen zweckmäßig und entspricht zum anderen der Regelung im neuen § 28 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, nach der ausdrücklich die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes die Beratung zur vertraulichen Geburt durchführen können, wenn sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens der vertraulichen Geburt sowie über hinreichend qualifizierte Fachkräfte verfügen. Im Rahmen der Förderung dieser Beratungsstellen bzw. der Anerkennung der Konfliktberatungsstellen kann das Vorliegen dieser Voraussetzungen jederzeit überprüft werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Bei der Ersetzung der Behördenbezeichnung in § 3 Absatz 1 Satz 1 sowie in Absatz 5 Satz 1 und 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Die in § 3 Absatz 1 Satz 2 vorgeschlagene Bezugnahme auf § 9 anstelle der bisher genannten §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes dient ohne inhaltliche Veränderung der Vorschrift lediglich der Klarstellung der für eine Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfüllenden Voraussetzungen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 5 Absatz 1 soll verdeutlichen, dass die Beratung zur vertraulichen Geburt keinen gesonderten Förderungsanspruch der anbietenden Beratungsstelle auslöst. Da nach derzeitigem Kenntnisstand in Bremen mit einem sehr geringen Bedarf an Beratungen zur vertraulichen Geburt zu rechnen ist, soll die Förderung, die die anbietende Beratungsstelle für die Sicherstellung der Beratungen nach den §§ 2 oder 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erhält, diese Beratungsleistung mit abgelten.

Aus redaktionellen Gründen soll in Absatz 2 an mehreren Stellen des Gesetzestextes die bisherige Behördenbezeichnung gegen die aktuelle Bezeichnung ausgetauscht werden.

Ebenfalls in Absatz 2 soll durch Hinzufügen der Nummer 5a eine weitere Anforderung an die Beratungsstellen, die eine Förderung durch die Freie Hansestadt Bremen beantragt haben, eingefügt werden. Danach sollen Beratungen zur vertraulichen Geburt in jedem Einzelfall protokolliert werden, wobei die Vorschriften über die Dokumentationspflicht nach § 33 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes einzuhalten sind.

Die Änderungen des Absatzes 3 dienen der Integration der neu geschaffenen Beratungsangebote zur vertraulichen Geburt in das in Bremen bestehende System zur Schwangerenberatung.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Ersetzung des Zuwendungsbegriffs durch den Ausdruck Förderung an zwei Stellen des § 6 Absatz 1 sowie an einer Stelle des § 6 Absatz 2 dient der Klarstellung, dass es sich bei der Förderung der Beratungsstellen nicht um Zuwendungen im haushaltsrechtlichen Sinn handelt. Eine inhaltliche Änderung der Vorschrift ist mit dieser begrifflichen Klarstellung nicht verbunden.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Da das Schwangerenberatungsgesetz als Rechtsgrundlage für die Sicherstellung eines ausreichenden Beratungsangebotes dauerhaft benötigt wird, soll die Befristung des Gesetzes entfallen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.